

# GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

## S a t z u n g

### über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

#### (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Rottweil am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 13.07.2016:

#### § 1

##### Steuererhebung

Die GroÙe Kreisstadt Rottweil erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

#### § 2

##### Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 370 v.H.

#### § 3

##### Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

#### § 4

##### Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rottweil, den 25.11.2010

gez. i.V.  
Werner Guhl  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

	<b>Beschluss:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
Satzung	24.11.2010	01.01.2011
1. Änderung	13.07.2016	01.01.2017